



Newsletter Erneuerbare Energien

I/ 2011

Januar

- **EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2011** 2
- **Zunehmende Bedeutung des sog. EEG-Grünstromprivilegs** 2
- **Einspeisemanagement** 3
- **Weltklimagipfel in Cancún und Neugestaltung des europäischen Emissionshandelssystems in der dritten Handelsperiode** 3
- **Rechtsprechungsreport** 5
- **Jahrestagung des Fachverbands Biogas e. V. sowie Neuauflage des Buches „Biogasanlagen im EEG“** 6
- **Marktplatz Energie** 6
- **Seminare und Workshops** 7
- **Veröffentlichungen** 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Jahr 2011 wird intensive Diskussionen über die weitere Förderung der Erneuerbaren Energien in Deutschland mit sich bringen. Das EEG soll wieder einmal grundlegend novelliert werden.

Unsere Energierechtskanzlei mit Sitz im Regierungsviertel von Berlin wird diese spannenden Entwicklungen aus der Nähe intensiv mitverfolgen.

Neben der Beratung zur Realisierung von Investitionsprojekten in Erneuerbaren Anlagen war und ist unsere Anwaltskanzlei auch ein gefragter Berater zum Grünstromprivileg und zur Besonderen Ausgleichsregelung des EEG.

Vier der mittlerweile neun Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unserer Anwaltskanzlei arbeiten ausschließlich oder ganz überwiegend im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Unter der Leitung der Rechtsanwälte Hartwig von Bredow und Dr. Florian Valentin werden wir uns im neuen Jahr 2011 gezielt weiter verstärken, um mit der rasanten Entwicklung in diesem Rechtsbereich Schritt halten zu können.

Bei unseren Mandanten und Projektpartnern bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2010 und wünschen einen guten Start in ein frohes, erfolgreiches und gesundes Jahr 2011.

Ihre Anwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen

Jörn Schnutenhaus Rechtsanwalt	Hartwig von Bredow Rechtsanwalt	Dr. Florian Valentin Rechtsanwalt
-----------------------------------	------------------------------------	--------------------------------------

► **EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2011**

Die EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2011 beträgt 3,530 Cent/kWh netto. Diesen Wert haben die für die Ermittlung der EEG-Umlage verantwortlichen vier Übertragungsnetzbetreiber am 15. Oktober 2010 veröffentlicht.

Die EEG-Umlage für das Jahr 2011 liegt um 1,483 Cent/kWh netto bzw. 72,4 Prozent über der EEG-Umlage für das Jahr 2010 (2,047 Cent/kWh netto).

Maßgebliche Gründe für den kräftigen Anstieg der EEG-Umlage sind:

- ein starker Zubau von EEG-Anlagen (v. a. Photovoltaik-Anlagen)
- das Strompreisniveau an der Leipziger Strombörse EEX, welches den Prognosen zur Ermittlung der Höhe der EEG-Umlage zu Grunde zu legen ist.

Die EEG-Umlage ist von Stromlieferanten, die in Deutschland Strom an Endverbraucher liefern, für jede gelieferte Kilowattstunde Strom an die Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten. Von der Pflicht zur Entrichtung der EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber sind lediglich solche Stromlieferanten ausgenommen, die zu mehr als 50 Prozent Strom aus EEG-Anlagen an ihre Kunden liefern (sog. Grünstromprivileg, vgl. den folgenden Beitrag).

Die Stromlieferanten reichen die EEG-Umlage in der Regel in vollem Umfang an ihre Kunden weiter. Die zunehmende Belastung durch eine steigende EEG-Umlage trifft daher die Stromendkunden. Lediglich bei stromintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes und bei Schienenbahnen kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter bestimmten Voraussetzungen die EEG-Umlage auf Antrag begrenzen (sog. Besondere Ausgleichsregelung).

Fazit: Der starke Anstieg der EEG-Umlage führt zu einem entsprechenden Anstieg der Strompreise für Endkunden ab 1. Januar 2011. Von diesem Anstieg ausgenommen sind nur die Kunden solcher Unternehmen, die das sog. Grünstromprivileg in Anspruch nehmen, sowie stromintensive Unternehmen, die von der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG profitieren.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Christian Buchmüller
Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

► **Zunehmende Bedeutung des sog. EEG-Grünstromprivilegs**

Der starke Anstieg der EEG-Umlage bedeutet für Stromkunden eine immer höhere Belastung. Dieser Umstand führt aus Sicht des Stromvertriebs zu der Frage, welche Möglichkeiten es gibt, Kunden von der EEG-Umlage zu entlasten und zugleich attraktive Strompreise anzubieten.

Eine – lange Zeit kaum beachtete – Möglichkeit, sich von dem Anstieg der EEG-Umlage unabhängig zu machen, ist das sogenannte Grünstromprivileg des § 37 Abs. 1 Satz 2 EEG. Danach sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen von einer Zahlung der EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber befreit, wenn sie, bezogen auf die gesamte von ihnen gelieferte Strommenge, mindestens 50 % Strom aus EEG-Anlagen an Letztverbraucher liefern.

Die Befreiung von der EEG-Umlage entspricht im Kalenderjahr 2011 einem Kostenvorteil von 3,53 Cent/kWh netto gegenüber Mitbewerbern, die die EEG-Umlage entrichten müssen.

Zwar muss der Stromlieferant zu 50 % Strom aus EEG-Anlagen in sein Stromlieferportfolio aufnehmen und hat für diesen – direkt vermarkteten – EEG-Strom an den EEG-Anlagenbetreiber in aller Regel einen Strompreis oberhalb des Großhandelsmarktes für (Grau-)Strom zu zahlen. Kann er jedoch Strom aus Anlagen beziehen, deren EEG-Vergütung nur moderat über dem Großhandelspreis für Strom liegt, bewirkt die Befreiung von der EEG-Umlage eine wirtschaftliche Besserstellung gegenüber der ausschließlichen Lieferung von Graustrom.

Immer mehr Stromlieferanten nehmen angesichts der stark gestiegenen EEG-Umlage das Grünstromprivileg – gegebenenfalls durch eine eigens dafür gegründete Tochtergesellschaft – in Anspruch.

Fazit: Fasst man die Auswirkungen des Grünstromprivilegs zusammen, so lässt sich eine „win-win-Situation“ ausmachen. Der *Stromlieferant*, der nicht zur Zahlung der EEG-Umlage an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet ist, ist in der Lage, seinen Endkunden einen attraktiven Strompreis anzubieten. Der *Endkunde* freut sich über einen vergleichsweise niedrigen Strompreis.

Allerdings wird bereits jetzt intensiv diskutiert, das Grünstromprivileg im Rahmen der für 2012 angekündigten EEG-Novelle abzuschaffen oder seine Anforderungen zu verschärfen.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Christian Buchmüller
Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

► Einspeisemanagement

Das EEG 2009 verpflichtet Betreiber von EEG-Anlagen, die eine elektrische Leistung von mehr als 100 Kilowatt aufweisen, zur Installation von technischen oder betrieblichen Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung.

Die Netzbetreiber sind nach dem EEG ausnahmsweise berechtigt, EEG-Anlagen binnen kürzester Zeit und stufenweise herunterzuregulieren oder sogar vollständig vom Netz zu nehmen, wenn andernfalls eine Netzüberlastung durch den Strom aus Erneuerbaren Energien droht.

Nach dem EEG waren Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, bis zum 31. Dezember 2010 nachzurüsten.

Die Abregelung erfolgt in der Regel durch den Anlagenbetreiber auf Signal des (Verteil-)Netzbetreibers. Das EEG sieht weiterhin vor, dass der Anlagenbetreiber in dem Fall, dass der Netzbetreiber Maßnahmen des Einspeisemanagements verlangt, eine Entschädigung für die entgangene Einspeisevergütung erhält (sog. Härtefallausgleich, § 12 EEG). Er muss sich jedoch eigene ersparte Aufwendungen – wie etwa Brennstoffkosten – anrechnen lassen. Die Höhe der Entschädigung ist umstritten, insbesondere im Falle von Vorhaltekosten für Gasspeicher oder eine redundante Wärmeerzeugung, um auch im Fall des Einspeisemanagements eine konstante Wärmeversorgung aufrecht zu erhalten.

In der Praxis ist eine ganze Reihe von Fragen zum Einspeisemanagement offen. Zum einen ist das Verhältnis zwischen den Maßnahmen des Einspeisemanagements und den Fällen des §§ 13, 14 EnWG, in denen Netzbetreiber ebenfalls zur Abregelung von Anlagen berechtigt sind, unklar. Nur in den Fällen des Einspeisemanagements erhält der Anlagenbetreiber eine Entschädigung. Zum anderen gibt es zahlreiche Anlagentypen, die technisch nicht für eine stufenweise Abregelung geeignet sind. Hier bedarf es einer Regelung im Netzanschlussvertrag oder einer gesonderten Vereinbarung mit dem Netzbetreiber, in der festgelegt wird, welche Maßnahmen der Anlagenbetreiber im Falle eines Signals des Netzbetreibers vornehmen kann und muss.

Alternativ zur Installation einer technischen Einrichtung kann das Einspeisemanagement auch durch entsprechende betriebliche Einrichtungen gewährleistet werden. Die Clearingstelle EEG hat am 4. Oktober 2010 in einem Empfehlungsverfahren im Einzelnen dargelegt, welche

Voraussetzungen dabei einzuhalten sind (Empfehlung 2010/5).

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Hartwig von Bredow
Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin

► Weltklimagipfel in Cancún und Neugestaltung des europäischen Emissionshandelssystems in der dritten Handelsperiode

Weltklimagipfel in Cancún

Der UN-Klimagipfel fand im Dezember 2010 in Cancún, Mexiko, statt. Nach dem Scheitern der vorangegangenen Konferenz in Kopenhagen konnten zumindest erste Erfolge auf dem Weg zu einem neuen internationalen Abkommen zur Bekämpfung des Klimawandels nach dem Auslaufen des Kyoto Protokolls zum Ende des Jahres 2012 erzielt werden. Erstmals haben sich die Staaten verbindlich auf das Ziel einer Begrenzung der Erderwärmung auf nicht mehr als 2 Grad Celsius festgelegt.

Eine Verlängerung des Kyoto Protokolls über 2012 hinaus ist dagegen nicht vereinbart worden.

Neue Regeln für das europäische Emissionshandelssystem

Das europäische Emissionshandelssystem, das zur Umsetzung der Verpflichtungen der EU aus dem Kyoto Protokoll geschaffen wurde, besteht unabhängig vom Auslaufen des Kyoto Protokolls fort. Am 1. Januar 2013 beginnt die dritte Handelsperiode. Hierfür sind die Regelungen des Emissionshandels erneut auf europäischer Ebene überarbeitet worden. In Deutschland liegt bereits ein Entwurf für eine Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vor, welche die europäischen Vorgaben umsetzen soll.

Zusammengefasst wird das Emissionshandelssystem künftig in folgender Weise gestaltet:

- Die Gesamtmenge auszugebender Zertifikate für die dritte Handelsperiode beträgt EU-weit knapp 2 Milliarden Zertifikate (t/CO₂). Diese Gesamtmenge wird jedes Jahr EU-weit um einen linearen Faktor von 1,74 % gekürzt.
- Das Emissionshandelssystem wird auf weitere Industriesektoren und Treibhausgase erstreckt.
- Die Handelsperiode des Emissionshandelssystems wird von fünf auf acht Jahre verlängert. Dementsprechend umfasst die dritte Handelsperiode die Jahre 2013 bis 2020.
- Für die Teilnahme am Emissionshandelssystem ist wie bisher die Grenze von 20 MW Feuerungswärmeleistung maßgeblich. Anlagen, die eine geringere

Feuerungswärmeleistung aufweisen, nehmen auch künftig nicht am Emissionshandel teil. Bei der Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung werden zukünftig weder Einheiten mitgezählt, die ausschließlich Biomasse einsetzen, noch solche, die eine Feuerungswärmeleistung von unter 3 MW aufweisen. Daher ist damit zu rechnen, dass eine ganze Reihe von Anlagen zukünftig aus dem Emissionshandel ausscheiden wird.

- Der Anteil der Versteigerung von Emissionsberechtigungen wird insgesamt erheblich erhöht. Die Regeln der Versteigerung werden im Wesentlichen auf europäischer Ebene festgelegt. Danach sind zukünftig für die Stromerzeugung grundsätzlich sämtliche Zertifikate zu ersteigern. Dies gilt jedoch nur dann, wenn eine Anlage ausschließlich der Stromerzeugung und damit den Tätigkeiten 1 bis 6 in Anhang I der Richtlinie und der TEHG-Novelle zugeordnet wird.
- Eine zumindest teilweise kostenlose Zuteilung von Zertifikaten erfolgt für folgende Tätigkeiten:
 - Wärmeerzeugung in hocheffizienten KWK-Anlagen
 - Strom- und Wärmeerzeugung für Industrietätigkeiten
- Des Weiteren erhalten Industriesektoren, in denen ein Risiko zur Verlagerung von Emissionen ins Ausland besteht, auch in Zukunft sämtliche Zertifikate kostenlos zuteilt.
- Soweit Anlagen in der dritten Handelsperiode eine kostenlose (Teil-)Zuteilung erhalten, erfolgt diese auf der Basis von Benchmarks, die auf der Ebene der EU festgelegt werden.

Neuregelungen für Anlagen, die Erneuerbare Energien einsetzen

Für Anlagen, in denen Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien erzeugt wird, sind einige Neuregelungen vorgesehen.

Bisher nehmen Anlagen, die eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten, nicht am Emissionshandel teil. Diese Regelung wird im Prinzip fortgeführt. Der deutsche TEHG-Entwurf für die dritte Handelsperiode 2013 bis 2020 sieht eine entsprechende Ausnahme von der Teilnahme am Emissionshandel für

Anlagen nach § 3 Nummer 1 EEG vor, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen. Anders als bisher soll es jedoch künftig allein auf die Angaben in der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ankommen. Damit sind nur solche Anlagen vom Emissionshandel ausgenommen, für die die BImSchG-Genehmigung Biomasse als ausschließlich zugelassenen Brennstoff festlegt.

Weiterhin soll die Ausnahme zukünftig nur für gesamte Anlagen gelten. Eine Anlage, die aus mehreren Komponenten besteht, fällt zukünftig entweder insgesamt in das Emissionshandelssystem oder sie nimmt insgesamt nicht am Emissionshandel teil.

Anlagen, in denen Biomasse eingesetzt wird und die nicht die Voraussetzung der Ausnahmenvorschrift erfüllen, nehmen am Emissionshandelssystem teil. Da Biomasse CO₂-neutral ist, sind für den Einsatz von Biomasse keine Zertifikate abzugeben. Folglich müssen auch keine Zertifikate für die Stromerzeugung aus Biomasse ersteigert werden.

Für die Wärmeerzeugung in hocheffizienten KWK-Anlagen ist darüber hinaus eine kostenlose Teilzuteilung möglich, auch wenn diese ausschließlich Biomasse einsetzen. Der Entwurf eines TEHG für die dritte Handelsperiode sieht vor, dass bei einer kostenlosen Zuteilung an Anlagen, in denen ausschließlich Biomasse eingesetzt wird, der Wert der kostenlos zugeteilten Zertifikate auf den KWK-Bonus nach dem EEG angerechnet wird. Im Einzelnen ist hier noch vieles unklar. Insbesondere ist es völlig offen, wie diese Berechnung durchgeführt werden soll.

Praxistipp: Die deutschen Regelungen zum Emissionshandel stehen noch nicht endgültig fest. Es ist jedoch schon jetzt absehbar, dass Anlagen, in denen ausschließlich Biomasse eingesetzt wird, nur dann von der Teilnahme am Emissionshandelssystem befreit sind, wenn Biomasse als ausschließlicher Brennstoff in der BImSchG-Genehmigung festgelegt ist. Wir raten Betreibern von EEG-Anlagen oder Anlagenbestandteilen, in denen Biomasse eingesetzt wird, frühzeitig den Kontakt zu der zuständigen Landes-Immissionsschutzbehörde und der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zu suchen und zu klären, ob Klarstellungen in der BImSchG-Genehmigung vorgenommen werden sollten.

Ansprechpartner: Rechtsanwältin Julia Schlichting
Rechtsanwalt Hartwig von Bredow

► Rechtsprechungsreport**OLG Brandenburg, Urteil vom 16. September 2010, Az 12 U 79/10**

Das OLG Brandenburg hat mit Urteil vom 16. September 2010 entschieden, dass nur eine Anlage im Sinne des EEG vorliegt, wenn im Zusammenhang mit dem Betrieb von zwei Fermentern und diesen jeweils baulich zugeordneten BHKW betriebsnotwendige Anlagenteile gemeinsam genutzt werden. Zu den betriebsnotwendigen Anlagenteilen zählen nach Ansicht des Gerichts unter anderem der Feststoffdosierer, die Güllebehälter und der Gärrestbehälter. Das Gericht stellt zudem fest, dass auch das EEG 2009 keine abweichende Bewertung dieser Anlagenkonstellation rechtfertigt.

Die Klägerin errichtete im Jahr 2003 zunächst eine Biogasanlage mit einem Fermenter und einem BHKW. Im Jahr 2005 nahm die Klägerin einen zweiten Fermenter und zwei weitere BHKW in Betrieb. Zugleich schloss sie mit der Beklagten, dem zur Zahlung der EEG-Vergütung verpflichtetem Stromnetzbetreiber, einen Einspeisevertrag, in dem eine Vergütung des in den BHKW erzeugten Stroms als Strom aus einer Gesamtanlage geregelt war. Dies war damals im Hinblick auf die Regelung des § 3 Absatz 4 EEG 2004 für die Klägerin wirtschaftlich vorteilhaft.

Erstmals im Februar 2009 verlangte die Klägerin von der Beklagten, die im Jahr 2005 neu errichteten Anlagenkomponenten vergütungsrechtlich als eigenständige Anlagen zu werten und ihr rückwirkend eine entsprechend höhere Vergütung ausbezahlen. Nachdem die Beklagte hierzu nicht bereit war, erhob die Klägerin zunächst Klage beim Landgericht Frankfurt (Oder). Gegen das abweisende Urteil des Landgerichts legte die Klägerin Berufung ein.

Das OLG hat die Berufung zurückgewiesen und keine Revision zum BGH zugelassen. Hinsichtlich der bis zum Inkrafttreten des EEG 2009 (1. Januar 2009) entstandenen Vergütungsansprüche begründet das Gericht die Wertung als Gesamtanlage mit der Fiktion des § 3 Absatz 2 Satz 2 EEG 2004, da die BHKW mit gemeinsam für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen – das Urteil unterscheidet hier nicht – verbunden seien. Hierzu zählt nach Ansicht des Gerichts neben dem Feststoffdosierer und der Güllepumpe auch der Gärrestbehälter. In die notwendige Gesamtschau sei zudem der Umstand einzubeziehen, dass die Klägerin ursprünglich selbst von einer Erweiterung der bestehenden Anlage und nicht von der Errichtung einer neuen Anlage ausgegangen ist.

An der rechtlichen Bewertung hat sich nach Ansicht des OLG auch im Hinblick auf die seit dem 1. Januar 2009 geltende Rechtslage nichts geändert. Vielmehr handele es sich schon nach § 3 Nummer 1 EEG 2009, dem ausweislich der Gesetzesbegründung ein weiter Anlagenbegriff zu Grunde liege, um eine Gesamtanlage. Auf die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 EEG 2009, der die Zusammenfassung mehrerer Anlagen regelt, komme es nicht an, wenn bereits aufgrund einer Verbindung mit betriebsnotwendigen Einrichtungen oder baulichen Anlagen nur von einer (Gesamt-)Anlage auszugehen sei. Dies folge nicht zuletzt aus der Gesetzesbegründung.

Fazit: Das Urteil des OLG Brandenburg ist für die Biogasbranche von großer Bedeutung und könnte für viele Anlagenbetreiber unliebsame Folgen haben. Dass auch ein gemeinsam genutztes Gärrestlager zu einer Zusammenfassung von Anlagen führen kann, ist wenig überzeugend und bislang nur selten vertreten worden. Noch größere Bedeutung kommt jedoch den Ausführungen zum EEG 2009 zu: Die vom OLG vertetene Auffassung steht im Widerspruch zu der Empfehlung der Clearingstelle EEG (Az.2009/12; vgl. hierzu unseren Beitrag im Newsletter II/2010), die das OLG mit knapper Begründung als „wenig überzeugend“ zurückweist. Die gegenwärtig verstärkte Tendenz, sich bei der Anlagenerweiterung allein auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG zu verlassen, ist damit rechtlich zweifelhaft.

Randnotiz: Auch wenn die Urteilsbegründung anderes vermuten lässt: Die Empfehlung der Clearingstelle hätte in der hier gegebenen Fallkonstellation zu keinem abweichenden Ergebnis geführt, da die Anlagen bereits vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind (vgl. Empfehlung der Clearingstelle 2009/12). Ob der Fall auf Grundlage des offenbar erst nach Klageerhebung in Kraft getretenen § 66 Abs. 1a EEG 2009 anders zu bewerten wäre, ist offen und dürfte maßgeblich davon abhängen, ob die vom OLG genannten Einrichtungen als bauliche Anlagen im Sinne des § 66 Abs. 1a EEG 2009 zu werten sind.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Hartwig von Bredow
Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin

VG Ansbach, Beschluss vom 6. August 2010, Az: AN 19 S 09.01860

Das Verwaltungsgericht im bayerischen Ansbach hat in einem Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass eine Biogasleitung zur Belieferung eines Satelliten-BHKW der Energieaufsicht unterliegt. Damit ist § 49 EnWG, der die Anforderungen an Energieanlagen regelt, anwendbar.

Der Antragsteller des Verfahrens beabsichtigte, eine Biogasanlage zu errichten und das darin erzeugte Biogas zur Erzeugung von Wärme und Strom in einem ca. 900 m entfernten BHKW einzusetzen. Sowohl für die Errichtung der Biogasanlage als auch für das BHKW hatte der Antragsteller bereits eine Baugenehmigung erhalten. Das für die Energieaufsicht zuständige Landesministerium forderte vom Antragsteller zusätzliche Unterlagen, insbesondere ein Sachverständigengutachten. Die Behörde begründete ihre Zuständigkeit damit, dass es sich bei der Biogasanlage einschließlich der Gasleitung um eine Energieanlage handele und daher § 49 EnWG anwendbar sei. Der Antragsteller wandte sich gegen den Bescheid der Behörde im einstweiligen Rechtsschutz.

Zwar ist das Gericht der Auffassung des Antragstellers im Ergebnis gefolgt und hat daher im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die sofortige Vollziehung des Bescheids aufgehoben. Jedoch hat das Gericht die Auffassung der Behörde bestätigt, wonach es sich bei der Biogasanlage und der Gasleitung des Antragstellers um eine Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsrechts handele. Daher ist § 49 EnWG anwendbar und die Anlage unterliegt der Energieaufsicht. Als Konsequenz darf die Aufsichtsbehörde nach § 49 Absatz 5 EnWG die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die technische Sicherheit der Anlagen zu gewährleisten. Hierzu gehören nach § 49 Absatz 6 EnWG auch Auskünfte.

Die im konkreten Fall angeordneten Maßnahmen hielt das Gericht dagegen nicht für rechtmäßig. Dies galt insbesondere für die Einholung eines kostenintensiven und aufwendigen Sachverständigengutachtens. Das Gericht ist vielmehr der Auffassung, dass die Energieaufsicht nur dann Auskünfte verlangen kann und weitere Maßnahmen treffen darf, wenn Anhaltspunkte für Sicherheitsmängel vorhanden sind. Die Behörde darf damit nicht gleichsam auf Verdacht tätig werden.

Fazit: Betreiber von Biogasanlagen müssen zukünftig mit einem Einschreiten der Energieaufsichtsbehörde rechnen.

► **Jahrestagung des Fachverbands Biogas e. V. sowie Neuauflage des Buches „Biogasanlagen im EEG“**

In diesem Jahr findet die 20. Jahrestagung des Fachverbands Biogas e. V. vom 11. bis 13. Januar 2011 in Nürnberg statt. Auch dieses Jahr stehen Vorträge, Workshops und Lehrfahrten auf dem Programm. Die Themen reichen von der Anlagengenehmigung und

-sicherheit über Biogashandel und -einspeisung bis hin zu Ausblicken auf das EEG 2012. Unsere Rechtsanwaltskanzlei wird sowohl im Plenum als auch in den Workshops durch Vorträge vertreten sein.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Hartwig von Bredow
Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin

Pünktlich zur Jahrestagung erscheint die zweite Auflage des Buches „Biogas-Anlagen im EEG“ und wird auf der Jahrestagung erhältlich sein. Nachdem die erste Auflage innerhalb kurzer Zeit vergriffen war, konnten nunmehr aktuelle Entwicklungen in die Neubearbeitung einfließen. Hierzu gehören Gerichtsurteile ebenso wie Entscheidungen der EEG-Clearingstelle und ihre Auswirkungen in der Praxis. Auch die Neufassung der Gasnetz Zugangsverordnung hat durch eine umfassende Überarbeitung des Kapitels zur Einspeisung von Biomethan Eingang gefunden; ebenso die umfassende Diskussion zum Anlagenbegriff aus dem letzten Jahr. Schließlich ist erstmals eine Kommentierung der Biomasseverordnung enthalten.

► **Marktplatz Energie**

(Stand: 7 Januar 2011; Quelle: EEX, BKWK e.V.)

Preisentwicklung für Stromlieferungen:

	Strompreis für Lieferungen in 2012 (Preisstand: 7 Januar 2011)	Vergleichswert Strompreis für Lieferungen in 2011 (Preisstand: 7. Januar 2010)
base cal:	53,04 €/MWh	52,20 €/MWh
peak cal:	64,85 €/MWh	72,20 €/MWh

Einspeisevergütung für KWK-Strom („üblicher Preis“ gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG)

4. Quartal 2010	4. Quartal 2009
51,49	38,76

**Emissionshandel: European-Carbon-Futures
Preis für ein CO₂-Emissionszertifikat**

für 2011: (Preisstand: 7. Januar 2011)	für 2010: (Preisstand: 7. Januar 2010)
14,68 €/t CO ₂	12,61 €/t CO ₂

► **Seminare und Workshops**

„Aktuelle Rechtsfragen zum Netzanschluss“
Workshop 7 „Biogaseinspeisung - Biogashandel“ im
Rahmen der 20. Jahrestagung des Fachverbands Biogas
e.V. am 11. Januar 2011 in Nürnberg
Rechtsanwalt Hartwig von Bredow
www.biogas.org

„Aktuelle Rechtsfragen zum Netzanschluss“
**„Mikrogasnetze – Aktuelle Rechtsfragen rund um die
Errichtung und den Betrieb“**
Plenum „Mikrogasnetze und Satelliten-BHKW“ im Rahmen
der 20. Jahrestagung des Fachverbands Biogas e.V. am 13.
Januar 2011 in Nürnberg
Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin
www.biogas.org

**„Rechtliche Rahmenbedingungen für Biomethan als
Kraftstoff“**
Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)
24. Januar 2011 in Berlin
Rechtsanwalt Hartwig von Bredow
www.bioenergie.de

**„Wärme-Contracting mit Biogas: Rechtsrahmen eines
Zukunftsmodells“**
Konferenz „Bioerdgas-Grüne Energie der Zukunft“ auf der
E-world energy & water 2011
10. Februar 2011 in Essen
Rechtsanwalt Hartwig von Bredow
www.e-world-2011.com

**„Die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen im
Überblick“,**
„Netzanschluss von EEG-Anlagen“,
„Vergütung von Solarstromanlagen gemäß dem EEG“
Fachseminar „Rechtssicherheit für Photovoltaikanlagen“
Doebler | PR Agentur für Kommunikation und Politik
14. März 2011 in Berlin
Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin
www.doebler-pr.de

**„Rechtliche Rahmenbedingungen zur Strom- und
Wärmeerzeugung aus Biomasse und Reststoffen“**
VDI Wissensforum GmbH
Technikforum „Einsatz von Biomasse und heizwertreichen
Abfällen in Verbrennungs- und Vergasungsanlagen“
24./25. Mai 2011 in Leipzig
Rechtsanwalt Hartwig von Bredow
www.vdi-wissensforum.de

► **Veröffentlichungen**

Biogasanlagen im EEG
2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage
Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter (Hrsg.)
Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2011.
www.esv.info/9783503120956

**Das Grünstromprivileg des EEG – vom hässlichen Entlein
zum schönen Schwan?!**
Rechtsanwälte Christian Buchmüller und Dr. Florian Valentin,
EWeRK, 4/10, S. 130

**Die Neufassung der GasNZV im Hinblick auf die
Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze**
Rechtsanwälte Dr. Melanie M. Meyer und Dr. Florian Valentin,
ZNER 6/2010, S. 548 - 552

Unsere Beiträge finden Sie nach der Veröffentlichung in
Fachzeitschriften auch als pdf-Dateien auf unserer Website
(www.schnutenhaus-kollegen.de).

► **Impressum:**

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Schnutenhaus & Kollegen
Rechtsanwälte
Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin

Telefon: (030) 25 92 96 30; Telefax: (030) 25 92 96 40
E-Mail: info@schnutenhaus-kollegen.de

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Hartwig von Bredow
Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information
und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Für die Angaben in diesem Newsletter
werden keine Gewähr und Haftung übernommen.